

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

1 RA 35/83

Verkündet am
16. Februar 1984

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 16. Februar 1984

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 21. Juli 1982 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerde- und des Revisions-
verfahrens sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-2-

G r ü n d e :

I

Der Rechtsstreit wird um die Gewährung von Übergangsgeld (ÜG) geführt.

Die Beklagte gewährte dem damals bei einem Architekturbüro beschäftigten Kläger in der Zeit vom 11. September bis 23. Oktober 1975 ein Heilverfahren als medizinische Leistung zur Rehabilitation. Während dieser Zeit wurde dem Kläger von seinem damaligen Arbeitgeber für die Dauer von sechs Wochen und damit bis zum 22. Oktober 1975 das Gehalt fortgezahlt. Die Beklagte bewilligte ihm deswegen mit Bescheid vom 25. November 1975 lediglich für die Zeit ab 23. Oktober 1975 das - gegenüber dem Gehalt niedrigere - ÜG. Der Bescheid wurde bindend.

Im Jahre 1978 forderte der frühere Arbeitgeber vom Kläger die Hälfte des in der Zeit vom 11. September bis 22. Oktober 1975 fortgezahlten Gehaltes zurück, weil ihm (Arbeitgeber) von dem Haftpflichtversicherer des Verursachers eines Unfalls, bei welchem der Kläger verletzt worden war, ebenfalls nur die Hälfte des fortgezahlten Gehaltes erstattet worden war. Der Arbeitgeber verrechnete den zurückgeforderten Betrag gegen rückständige Gehaltsansprüche des Klägers.

Dieser verlangte nunmehr von der Beklagten nachträglich die Gewährung von ÜG für die Zeit vom 11. September bis 22. Oktober



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

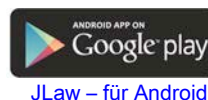
1975. Das lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 16. Januar 1980 ab. Der Widerspruch des Klägers wurde zurückgewiesen (Widerspruchsbescheid vom 31. März 1980).

Das Sozialgericht (SG) München hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 26. Januar 1981) und das Bayerische Landessozialgericht (LSG) die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 21. Juli 1982). Zur Begründung hat das LSG ausgeführt:

Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 16. Januar 1980 sei ein voll nachprüfbarer "Zweitbescheid". Er sei rechtmäßig. Der Kläger könne für die Zeit bis zum 22. Oktober 1975 ÜG nicht beanspruchen. Er habe bis zu diesem Zeitpunkt zunächst sein volles Gehalt erhalten, welches das ÜG überstiegen habe. Der nachträgliche Abzug der Hälfte des fortgezahlten Gehalts seitens des Arbeitgebers berühre allein den Gehaltsanspruch des Klägers im Jahre 1978 und ändere nichts daran, daß während der Rehabilitationsmaßnahme die wirtschaftliche Sicherung des Klägers durch die Gehaltsfortzahlung gewährleistet gewesen sei. Grundsätzlich könne der Anspruch eines Angestellten auf Lohnfortzahlung durch Vertrag nicht ausgeschlossen oder beschränkt und damit auch eine nachträgliche Aufrechnung nicht vorgenommen werden. Gegenüber einer gleichwohl vorgenommenen Aufrechnung müsse der Arbeitnehmer gegebenenfalls seine Ansprüche vor den Arbeitsgerichten geltend machen. Es könne dahinstehen, ob ein Anspruch auf ÜG dann bestehe, wenn sich nach Erfüllung der Lohnfortzahlungsverpflichtung des Arbeitgebers herausstelle, daß ein solcher Anspruch nicht bestanden habe, etwa weil der Arbeitnehmer die Arbeitsunfähigkeit



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

schuldhaft herbeigeführt habe. Anhaltspunkte hierfür seien im vorliegenden Fall nicht gegeben. Allein die Tatsache der Aufrechnung im Jahre 1978 könne nicht dazu führen, daß zu Lasten der Versichertengemeinschaft ÜG zu zahlen sei.

Mit der vom Senat zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung der §§ 18 ff des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG). Nach dem Sinn der Vorschriften müsse der Versicherte entweder durch Gehaltsfortzahlung oder durch Gewährung von ÜG so gestellt werden, daß er während einer Rehabilitationsmaßnahme keine Einkommenseinbuße erleide. Dementgegen habe er (Kläger) tatsächlich in der Zeit vom 2. bis 22. Oktober 1975 weder Gehalt noch ÜG erhalten. Ihm sei nicht bekannt gewesen, daß eine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers auch in dem Falle bestanden habe, daß diesem von dem Haftpflichtversicherer des Unfallschädigers nur ein Teil der abgetretenen Ansprüche ersetzt worden sei. Erst zu einem Zeitpunkt, als seine (des Klägers) Ansprüche gegen seinen Arbeitgeber wegen unzulässiger Verrechnung mit Gehaltsansprüchen bereits verjährt gewesen seien, habe ihn die Beklagte darauf hingewiesen, daß gegen sie kein Anspruch auf ÜG bestehe und er sich an seinen Arbeitgeber halten müsse. Hilfsweise werde der Anspruch deswegen darauf gestützt, daß die Beklagte im Rahmen ihrer Betreuungspflicht diesen Hinweis nicht rechtzeitig gegeben habe.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Der Kläger beantragt,

die Urteil des Sozialgerichts München vom 26. Januar 1981 und des Bayerischen Landessozialgerichts vom 21. Juli 1982 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 16. Januar 1980 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 31. März 1980 zu verurteilen, ihm für den Zeitraum vom 11. September bis 22. Oktober 1975 50 vH des Übergangsgeldes zu zahlen;

hilfsweise: unter Aufhebung des angefochtenen Urteils den Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Bayerische Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Eine Anrechnung von Entgeltzahlungen des Arbeitgebers habe immer dann zu erfolgen, wenn ein Anspruch auf ÜG zeitlich mit der tatsächlichen Zahlung von Arbeitsentgelt zusammenfalle. Das sei vorliegend geschehen und damit der Kläger während der Dauer der Heilmaßnahme selbst wirtschaftlich versorgt gewesen. Daran könne eine vom Arbeitgeber später realisierte Rückforderung des fortgezahlten Arbeitsentgelts rückwirkend nichts mehr ändern. Damit sei auch nicht rechtserheblich, ob Ansprüche des Klägers gegen seinen ehemaligen Arbeitgeber eventuell verjährt seien, was im übrigen zweifelhaft sei. Ebenfalls unerheblich sei der vom Kläger behauptete Verstoß gegen ihre (der Beklagten) Betreuungspflicht.



-6-

Überdies müsse ein solcher Verstoß verneint werden. Sie habe keinen Anlaß gehabt, den Kläger darauf hinzuweisen, daß dieser etwaige Ansprüche gegen seinen ehemaligen Arbeitgeber hätte geltend machen sollen.

II

Die durch nachträgliche Zulassung statthafte Revision des Klägers ist zulässig, aber nicht begründet.

Der Kläger beansprucht für den Zeitraum vom 11. September bis 22. Oktober 1975 ÜG unter Anrechnung lediglich der Hälfte des ihm während dieses Zeitraums von seinem damaligen Arbeitgeber fortgezahlten Gehalts. Rechtsgrundlage dieses Anspruchs dem Grunde nach ist § 17 Satz 1 AVG in seiner hier maßgebenden Fassung (zum maßgebenden Recht für Ansprüche auf ÜG vgl Urteil des erkennenden Senats in BSGE 53, 229, 231 f = SozR 2200 § 1241 Nr 21 S 72 f) des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation -RehaAnglG- vom 7. August 1974, (BGBI I S 1881). Danach wird während einer medizinischen (oder berufsfördernden) Maßnahme zur Rehabilitation dem Betreuten ÜG gewährt, wenn er arbeitsunfähig ist oder wegen Teilnahme an der Maßnahme keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausüben kann. Diese Voraussetzungen sind, wie auch die Beklagte durch Bewilligung von ÜG für die Zeit ab 23. Oktober 1975 anerkannt hat, erfüllt. Das ist unter den Beteiligten nicht streitig. Streitig ist allein, in welcher Höhe



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



das vom damaligen Arbeitgeber des Klägers in der Zeit vom 11. September bis 22. Oktober 1975 fortgezahlte Gehalt auf das dem Grunde nach zustehende ÜG angerechnet werden darf.

Dies richtet sich nach § 18 f Abs 1 AVG in seiner seither unverändert geltenden Fassung des RehaAnglG. Hiernach ist, wenn der Betreute während des Bezuges von ÜG Arbeitsentgelt erhält, das ÜG um das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Arbeitsentgelt zu kürzen; einmalige Zuwendungen sowie Leistungen des Arbeitgebers zum ÜG, soweit sie zusammen mit dem ÜG das vor der Arbeitsunfähigkeit oder der Maßnahme erzielte, um die gesetzlichen Abzüge verminderte Arbeitsentgelt nicht übersteigen, bleiben außer Ansatz.

Aufgrund dieser Kürzungsvorschrift kann der Kläger für die Zeit vom 11. September bis 22. Oktober 1975 der Höhe nach kein ÜG beanspruchen. Die Beklagte hat auch bei ihrer neuerlichen Entscheidung über den Anspruch durch den angefochtenen Bescheid vom 16. Januar 1980 zu Recht das dem Kläger während des maßgebenden Zeitraums fortgezahlte Gehalt in voller Höhe auf das ÜG angerechnet.

Das dem Kläger fortgezahlte Gehalt ist "Arbeitsentgelt" im Sinne des § 18 f Abs 1 AVG. Zwar hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) zu § 1241 Abs 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in seiner bis zum 30. September 1974 geltenden Fassung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (BGBI I S 45) (= § 18 Abs 3 AVG in der bis zum 30. Sep-



tember 1974 geltenden Fassung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957; BGBI I S 88) in seinem Urteil vom 24. Januar 1963 (BSGE 18, 204, 205 f = SozR Nr 1 zu § 1241 RVO) und damit in der Zeit vor dem Inkrafttreten des Lohnfortzahlungsgesetzes (LFZG) vom 27. Juli 1969 (BGBI I S 946) ausgesprochen, als Arbeitsentgelt seien nur solche Leistungen an den Betreuten zu bewerten, die von einem Arbeitgeber zur Abgeltung einer Arbeitstätigkeit gegenwärtig und in unmittelbarem Austausch zu bewirken seien. Das im Krankheitsfalle oder im Falle der Bewilligung einer Kur für die Dauer von höchstens sechs Wochen fortzuzahlende "Arbeitsentgelt" (für Arbeiter vgl §§ 1 und 7 LFZG; für Angestellte vgl § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs -BGB- und § 63 des Handelsgesetzbuchs -HGB-) kann gemäß seiner Bedeutung und Funktion eine Leistung zur Abgeltung einer im Austausch damit erbrachten Arbeitstätigkeit gerade nicht sein. Dennoch ist es als "Arbeitsentgelt" im Sinne des § 18 f Abs 1 AVG anzusehen. Nach dem gegenwärtigen Rechtszustand ist bezüglich des Begriffs des "Arbeitsentgelts" auf die Legaldefinition des § 14 des Sozialgesetzbuchs, Viertes Buch, Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB 4) vom 23. Dezember 1976 (BGBI I S 3845) zurückzugreifen (Verbandskommentar zum 4. und 5. Buch der Reichsversicherungsordnung, Stand Januar 1983, § 1241 f, Anm 2; Eicher/Haase/Rauschenbach, Die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, 7. Aufl 1983, § 1241 f RVO/§ 18 f AVG, Anm 3). Danach sind Arbeitsentgelt alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmit-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

telbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Die einem Arbeiter oder Angestellten im Krankheitsfalle fortgezahlten Lohn- bzw Gehaltsbezüge gehören zu diesen Einnahmen (vgl Merten in Gemeinschaftskommentar zum Sozialgesetzbuch, Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung, 1978, § 14 Rdn 54 und speziell zu § 1241 f RVO/§ 18 f AVG Verbandskommentar, aaO; Zweng/Scheerer/Buschmann, Handbuch der Rentenversicherung, Stand September 1983, § 1241 f RVO, Anm II A). Allerdings ist § 14 SGB 4 auf den vorliegenden Fall noch nicht anwendbar. Die Vorschrift ist erst am 1. Juli 1977 in Kraft getreten (Art II § 21 Abs 1 SGB 4). Bis zum 30. Juni 1977 und damit auch während des hier maßgebenden Zeitraums (September/Okttober 1975) haben für den Begriff des "Entgelts" § 160 RVO und ergänzend dazu die Zweite Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs vom 24. April 1942 (RGBI I S 252) sowie der Gemeinsame Erlass des Reichsministers der Finanzen und des Reichsarbeitsministers vom 10. September 1944 (RABl II S 281) gegolten (außer Kraft getreten mit Ablauf des 30. Juni 1977; vgl Art II § 1 Nr 1 Buchst a und § 21 Abs 1 Nrn 3 und 4 SGB 4). Auch nach diesen Vorschriften muß jedoch das während einer Krankheit oder eines Heilverfahrens fortgezahlte Arbeitseinkommen als "Entgelt" bzw im Sinne des § 18 f Abs 1 AVG als "Arbeitsentgelt" angesehen werden. Dies ist bereits dem Urteil des erkennenden Senats vom 25. Oktober 1978 (BSGE 47, 109, 111 = SozR 2200 § 1227 Nr 20 S 45) zu entnehmen. Danach entfällt durch eine nach anfänglicher Weigerung nachträglich geleistete Lohnfortzahlung des Arbeitgebers die nur vorläufig an die Zahlung von ÜG (im entschiedenen Fall: aus der gesetzlichen Unfallversicherung) geknüpfte Pflicht des Rehabili-



-10-

tationsträgers zur Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für den Rehabilitanden rückwirkend als gegenstandslos. Diese Entscheidung schließt notwendigerweise die Aussage ein, daß die aufgrund des LFZG oder verwandter Regelungen fortgezahlten Bezüge als "Arbeitsentgelt" anzusehen sind und damit im Rahmen des § 18 f Abs 1 AVG zur Kürzung bzw zum vollständigen Wegfall des Anspruchs auf ÜG führen können. Zu § 182 Abs 5 RVO hat der 3. Senat des BSG in seinem Urteil vom 20. Januar 1982 (BSGE 53, 58, 60 = SozR 2200 § 182 Nr 79 S 149 f) ausgesprochen, durch § 1 LFZG werde der Charakter der Lohnfortzahlung als Arbeitsentgelt bestimmt, dessen rechtlichen Charakter und Schicksal sie in jeder Hinsicht teile. Nichts anderes kann im Rahmen des § 18 f Abs 1 AVG und für das einem Angestellten aufgrund des § 616 BGB fortgezahlte Gehalt gelten. Von daher ist die Kürzung des dem Kläger vom 11. September bis 22. Oktober 1975 dem Grunde nach zustehenden ÜG um das ihm während dieser Zeit fortgezahlte Gehalt nicht zu beanstanden.

Ebenfalls nicht zu beanstanden ist die Kürzung des ÜG um das fortgezahlte Gehalt in seiner ursprünglich vollen Höhe. § 18 f Abs 1 AVG schreibt die Kürzung des ÜG um dasjenige Nettoarbeitsentgelt vor, welches der Betreute während des Bezuges von ÜG "erhält". Unter dem "Erhalten" einer Geldleistung ist nach natürlichem Sprachgebrauch deren tatsächliche Empfangnahme oder die Erlangung der Verfügungsmöglichkeit über die Leistung durch den Empfänger zu verstehen. Das ÜG ist deswegen um dasjenige Arbeitsentgelt zu kürzen, welches dem Rehabilitanden innerhalb des Zeitraums gezahlt wird, für den ihm dem Grunde nach auch ÜG zu-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



steht. Maßgebend ist das Zusammentreffen der Zahlung und nicht die zeitliche Kongruenz der Ansprüche (Zweng/Scheerer/Buschmann, aaO). Nachträgliche "Änderungen" des während des maßgebenden Zeitraums tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelts etwa durch Rückforderung seitens des Arbeitgebers oder durch eine Nachzahlung infolge Gehaltserhöhung oder aus anderen Gründen können in der Regel weder zugunsten noch zu Lasten des Rehabilitanden Berücksichtigung finden. Sie beeinflussen zwar im wirtschaftlichen Endergebnis die Höhe des dem Rehabilitanden während des Referenzzeitraums zustehenden Anspruchs auf Arbeitsentgelt. Hingegen sind sie für die Höhe des ihm während dieses Zeitraums tatsächlich zugeflossenen Arbeitsentgelts ohne Bedeutung. Nur letzteres ist jedoch im Rahmen des § 18 f Abs 1 AVG zur Kürzung des ÜG heranzuziehen.

Allerdings könnte aus § 115 Abs 1 des Sozialgesetzbuches, Zehntes Buch, Verwaltungsverfahren (SGB 10) vom 4. November 1982 (BGBl I S 1450) im Umkehrschluß hergeleitet werden, daß unter Zugrundelegung einer wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung dann, wenn der Arbeitgeber das dem Versicherten während der Dauer einer Rehabilitationsmaßnahme zunächst fortgezahlte Gehalt nachträglich kürzt oder insgesamt zurückfordert, nunmehr auch nach Ablauf des maßgebenden Zeitraums der Versicherungsträger ÜG als Ersatz für das nachträglich weggefallene Gehalt zu leisten hätte. Indes kann dies nur in Erwägung gezogen werden, wenn die nachträgliche Gehaltskürzung seitens des Arbeitgebers berechtigt gewesen ist oder jedenfalls der Versicherte dagegen nicht mit Erfolg hat vorgehen können. Allenfalls unter dieser Voraussetzung ließe sich ein



Eintritt der Solidargemeinschaft der Versicherten für die nachträglich eingetretene Minderung des Gehalts rechtfertigen. Diese Voraussetzung ist jedoch im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Der Kläger hat es aus von ihm zu vertretenden Gründen unterlassen, innerhalb der Verjährungsfrist gegebenenfalls unter Inanspruchnahme arbeitsgerichtlichen Rechtsschutzes gegen die von seinem früheren Arbeitgeber nachträglich vorgenommene Kürzung des für die Zeit vom 11. September bis 22. Oktober 1975 fortgezählten Gehaltes vorzugehen. Angesichts dessen ist es gerechtfertigt, im vorliegenden Fall ausschließlich auf die tatsächlichen Verhältnisse während des maßgebenden Zeitraums abzuheben.

Diese Auslegung des § 18 f Abs 1 AVG entspricht dem Sinn und Zweck des ÜG. Es tritt für die Dauer der Rehabilitationsmaßnahme an die Stelle des vorher vom Rehabilitanden selbst erzielten Erwerbseinkommens und soll ihm die Beibehaltung seines unmittelbar vor Beginn der Maßnahme innegehabten Lebensstandards ermöglichen. Dieser wird bei dem versicherungspflichtig Beschäftigten entscheidend von der Höhe des tatsächlich verfügbaren Erwerbseinkommens geprägt (vgl BSGE 46, 203, 206 f = SozR 2200 § 1241 Nr 9 S 26; BSG SozR aaO Nr 18 S 63). Das gilt in gleicher Weise auch für ein eventuell - zB infolge Lohn- oder Gehaltsfortzahlung - während der Durchführung der Rehabilitationsmaßnahme selbst erzielt Arbeitsentgelt. Allein dessen tatsächliche Höhe ist während dieses Zeitraumes für den Lebensstandard des Rehabilitanden bestimmend. Nachträgliche Änderungen des Arbeitsentgelts können den Lebensstandard lediglich im Zeitpunkt des Vollzuges dieser Änderungen (zB Realisierung eines Rückforderungsanspruchs des



Arbeitgebers oder Nachzahlung) beeinflussen. Für den dann bereits in der Vergangenheit liegenden Zeitraum der Rehabilitationsmaßnahme und der daran geknüpften Gewährung von ÜG sind sie hingegen ohne Belang. Auch diese Erwägungen gebieten, im Rahmen des § 18 f Abs 1 AVG zur Kürzung des ÜG ausschließlich dasjenige Arbeitsentgelt heranzuziehen, welches dem Rehabilitanden während des Zeitraums tatsächlich zugeflossen ist, für den er dem Grunde nach Anspruch auf ÜG hat (ähnlich zur Anrechnung von Arbeitsentgelt auf das Arbeitslosengeld gemäß § 115 des Arbeitsförderungsgesetzes Urteil des BSG vom 14. Juni 1983 - 7 RAr 10/82 -).

Dieses Ergebnis findet schließlich seine Bestätigung in folgendem: Neben §§ 18 bis 18 c AVG ist auch § 18 f AVG eine Vorschrift über die Berechnung des ÜG. Hierzu hat sich das BSG wiederholt mit der Frage befaßt, wie das für die Höhe des ÜG maßgebende "entgangene regelmäßige Nettoarbeitsentgelt" (§ 1241 Abs 1 RVO bzw § 18 Abs 1 AVG iVm § 182 Abs 4 RVO) zu berechnen ist. Nach ständiger Rechtsprechung sind hierfür allein die tatsächlichen Verhältnisse im zuletzt abgerechneten Lohnabrechnungszeitraum (§ 182 Abs 5 RVO) maßgebend. Spätere rückwirkende Veränderungen des Nettoarbeitsentgelts als Folge zB einer nachträglichen Steuererstattung im Rahmen des Lohnsteuerjahresausgleichs oder einer nachträglichen Änderung der Grundlagen für die Berechnung des Nettoarbeitsentgelts durch Eintragung von Freibeträgen in die Lohnsteuerkarte können bei der Berechnung des ÜG nicht berücksichtigt werden (BSG SozR 2200 § 1241 Nr 3 S 2 ff; Nr 4 S 6 ff; BSGE 46, 203, 206 f = SozR aaO Nr 9 S 25 f; BSG SozR aaO Nr 15 S 51). Für das Arbeitsentgelt, um welches gemäß § 18 f Abs 1 AVG



-14-

das ÜG zu kürzen ist, kann nichts anderes gelten. Auch insoweit stellt allein das dem Rehabilitanden während der Rehabilitationsmaßnahme tatsächlich zufließende Nettoarbeitsentgelt die für die Frage, ob es zur Sicherung des vorherigen Lebensstandards des Rehabilitanden der Gewährung von ÜG bedarf, maßgebende Bezugsgröße dar.

Die Beklagte hat nach alledem zu Recht das dem Kläger für die Zeit vom 11. September bis 22. Oktober 1975 dem Grunde nach zustehende ÜG um den vollen Nettobetrag des vom Arbeitgeber fortgezahlten Gehalts gekürzt und somit einen Anspruch auf ÜG der Höhe nach verneint. Die nachträgliche Wiedereinbehaltung der Hälfte des fortgezahlten Gehalts seitens des Arbeitgebers und damit zugleich die Rechtmäßigkeit dieser Wiedereinbehaltung sind rechtlich unbeachtlich. Für eine Verletzung der der Beklagten gegenüber dem Kläger obliegenden Betreuungspflicht ergeben unbeschadet der Frage, ob eine solche Verletzung zur Gewährung eines höheren ÜG führen könnte, die tatsächlichen Feststellungen des LSG keine Anhaltspunkte. Die Revision ist zurückzuweisen.

-15-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-15-

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)